

Verschiedene Mitteilungen.

Zur Geschichte des Zunftwesens der ehemaligen Reichsstadt Gmünd. (Von Herrn Rektor Dr. Klaus in Gmünd.)

Die Darstellung stützt sich auf Urkunden des Archivs der Stadt Gmünd, die sich jetzt im K. Staatsarchiv in Stuttgart befinden. Die Zünfte betrachteten es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, gegenüber von bedürftigen Mitgliedern für die Tage der Krankheit und im Falle des Todes für ehrliches Begräbnis zu sorgen. So thun am Freitag vor St. Michels Abend „in dem Riechenherbste“ 1886 Bürgermeister, Rat und Zunftmeister der Stadt Gmünd kund, daß vor sie gekommen seien die armen Knechte auf den Badstuben, Reiber und auch die Meister und andere, die in den Badstuben dienten, und ihnen vorgelegt haben, daß sie Gott zu Lob und ihnen selbst und allen anderen Mannen und Frauen in der Genossenschaft zum Trost unter einander es so geordnet haben, daß jegliche Person, es sei Meister oder Knecht, Mann oder Frau, die Teil oder Lohn in den Badstuben nehmen, alle Samstag einen Heller geben, und daß man dieses Geld in eine Büchse sammeln und Wachs damit kaufen solle, daß man stets davon 4 ehrbare, schöne Kerzen habe, die alle Hochzeit (an jedem Feste) in der Pfarrkirche zu Gmünd im Chore zum Fronamt (Hochamt) von Anfang bis zum Ende brennen sollen. Wenn dann ein armer Knecht oder eine Frau unter ihnen stirbt, die dessen notdürftig sind, so soll man dieselben Kerzen bei der Leiche brennen. Wird ein armes Mitglied liegerhaft, dann soll man, wenn es sonst nichts hat, aus der Büchse 10 Schilling Heller leihen, und es soll bei seiner Treue geloben, wenn es genesen, daß es sie in den nächsten zwei Monaten wieder in die Büchse gebe. Wenn einer das nicht thäte, oder dem Büchser (Kassier) kein genügendes Pfand gäbe, so soll er von dem Handwerk lassen und das nicht treiben, bis er seiner Schuldigkeit nachgekommen ist. Stirbt er aber, so soll man ihn von dem Geld aus der Büchse bestatten. Was er etwa an Vermögen hinterläßt, das soll die Büchse erben, bis das vergolten ist, was man ihm geliehen hat oder auf ihn verwendet worden ist. Die Zunft kümmert sich auch darum, daß ihre Mitglieder sich ordentlich aufführen. Der Knecht, welcher in einer Schenke spielt oder kugelt, soll 2 Schilling Heller in die Büchse bezahlen, ebenso der, welcher trunken wird, daß man ihn heimführen oder tragen muß, oder über Nacht im Weinhaus bleibt. Für die gemeinsame Kasse wird auch auf sonstige Weise gesorgt. Wenn ein fremder Knecht nach Gmünd kommt, um in den Badstuben zu dienen, so soll er zu Anfang 6 Heller, eine Frau 3 Heller und dann den gewöhnlichen wöchentlichen Heller geben. Alle Jahre kommen die Knechte auf den Badstuben zu einem Mahle zusammen und wählen dann zwei unter ihnen, welche der Büchsen pflegen sollen. Wer sich der Wahl widersetzt, muß 6 Heller zahlen. Die zwei Büchsenmeister wählen dann vier, welche die Kerzen das Jahr über tragen und anzünden. Auch wer dagegen sich auflehnt, hat 6 Heller Strafe zu entrichten. In jeder Badstube ist einer aufzustellen, der am Samstag das Geld einsammelt und es am Sonntag den Büchsenmeistern überbringt.

Giebt die älteste der uns vorliegenden Urkunden uns über die Baderzunft Auskunft, so bezieht sich die folgende auf das Schmiedehandwerk. Am Mittwoch vor Matthäi 1442 bekennen Bürgermeister, Rat und Zunftmeister, daß die Zunftmeister und die 12 Meister der Zunft des Schmiedehandwerks vor ihnen erschienen seien und ihnen vorgetragen haben, daß die Segessenschmiede (= Sensenschmiede), die zu ihrer Zunft gehören, eine Ordnung unter sich gemacht haben. Dieselbe hat den Zweck, die Produktion einzuschränken, damit einerseits der Kohlenverbrauch ein geringerer und dadurch der Holzpreis ein niedrigerer werde, andererseits daß die Schmiede ihre Segessen besser an den Mann bringen. Deshalb wird einmal die Zeit der Produktion festgesetzt, die Meister dürfen schmieden von Michaelis bis Jakobi, sodann die Menge der zu produzierenden Waren, ein Meister darf des Tages nicht mehr als ein „Tag-

werk“ Segessen schmieden, er darf nicht mehr als ein Feuer haben. Auch wenn Knechte auf Pfingsten oder St. Johannistag gedungen werden, müssen sie an Jakobi ihrer Dienste ledig werden. Wer einen dieser Punkte übertritt, muß 10 Gulden Strafe zahlen, die Hälfte dem Rat und der Stadt, die andere Hälfte der Schmiedezunft. Die Zunftordnungen werden immer vom Rat bestätigt.

Zehn Jahre später, am Mittwoch vor St. Valentinstag 1452, machen die Segessenschmiede eine weitere Ordnung, welche hauptsächlich die Verhältnisse der Knechte regelt. Der Meister soll dem Knechte einen Wochenlohn und dazu noch einen Jahreslohn geben und zwar je nach seiner Leistungsfähigkeit; für Stahlmachen, Schleifen und Ausbereiten braucht er ihm aber keinen besonderen Lohn zu geben. Bratenes, Bachenes (Gebackenes) und Eier hat der Knecht nicht zu beanspruchen. Man hat ihm bisher zur Morgensuppe ein Schönbrot gegeben, davon mag er essen, aber das, was er übrig läßt, darf er nicht Weib und Kindern nach Hause nehmen. Wird ein Knecht wegen Unredlichkeit entlassen, so darf ihn ein anderer Meister ohne Zustimmung des ersten in demselben Jahre nicht dingen.

Im Laufe der nächsten Jahre wurden noch weitere Zusätze gemacht. Wenn einer in der Zunft mit dem andern stößig werde, so sollen sie es zuerst dem Zunftmeister und den Meistern klagen. Keiner soll dem andern einen Knecht abdingen, er wisse denn, daß er ledig sei und sich keinem anderen verpflichtet habe. Niemand soll einen Knecht dingen, außer er habe 2 von den 12 Meistern dabei, er soll nicht weniger als 4 Gulden von ihm nehmen, und der Knecht muß versprechen, zwei Jahre zu dienen; mit einem Bürgerssohn kann der Meister übereinkommen wie er will. Wer einen Knecht, der nicht Bürger ist, 8 Tage hat, muß ihn dem Zunftmeister vorstellen. Niemand darf Hämmer, Zangen, Mühl- und Pflugeisen oder Stabl kaufen, wenn er glauben muß, daß die Sachen nicht rechtmäßig erworben wurden. Niemand soll einen schmieden lassen, der die Zunft nicht hat, letztere muß er um bar Geld kaufen. Wenn man einem Kohlen bringt, so muß er von einem Fuder der Zunft 2 Zuber geben; so lange die Zunft Kohlen zu verkaufen hat, darf niemand solche verkaufen. 1474 wurde bestimmt: Wenn ein Fremder Meister werden will, so muß er 5, ein Bürger oder Bürgerssohn 3 Gulden bezahlen.

Kamen Zünfte wegen der Kompetenz in Streit mit einander, so lag es nahe, daß man sich anderwärts erkundigte, wie es bezüglich dieser oder jener Frage gehalten werde. So bekennen am Montag nach St. Laurentztag 1471 die Zunftmeister und die Zwölfer der Schneiderzunft zu Eßlingen, daß der Meister Jakob Oswalt, den man nennt Schrot, aus der Schneiderzunft zu Gmünd vor ihnen erschienen sei und vorgetragen habe, wie sich zwischen seiner Zunft und der der Krämer wegen einiger Punkte Spänn und Irrungen gebildet haben; er möchte gern wissen, wie es in dieser Beziehung zu Eßlingen gehalten werde. Die Eßlinger erklären, daß sie Barchet, „Schechter“ (Glanzleinwand) und „Wänkgarn“ in ihren Häusern haben und diese Gegenstände für sich und ihre Kunden auf deren Begehren zur Arbeit gebrauchen, aber nicht zum Verkauf mit der Elle ausmessen oder mit der Wage auswägen; das komme vor, daß sie ganze oder halbe Barchettücher wieder verkaufen, aber nicht im Einzelverkauf. Dagegen haben sie Zwilch und ungemangte Leinwand feil und verkaufen das im Detail, was der Krämerzunft zu Eßlingen nicht gestattet sei, sowenig als dieselbe Handschuhe, Socken und Hosen verkaufen dürfe, welche die Schneiderzunft aus wollenem oder leinenem Tuch verfertige.

Die Krämerzunft scheint hie und da in die Rechte anderer Zünfte eingegriffen zu haben. So sieht sich der Rat im Jahre 1522 veranlaßt, ihr bezüglich der Schmiedezunft Verordnungen zu geben. Die Krämer sollen keine Waffen feil haben, sollen Segessen, die nicht in Gmünd, sondern auswärts gefertigt wurden, nur dem Hundert nach verkaufen, dürfen 2 Meilen Wegs um die Stadt kein Eisen kaufen, und denen, welche solches der Stadt zuführen, nicht entgegengehen.

Die Natur der Dinge bringt es mit sich, daß auch Gesetze gemacht werden, die für alle Zünfte in gleicher Weise bindend sind, so am Donnerstag nach St. Endristag 1488. Die wichtigsten derselben sind folgende: Wenn zwei Zunftgenossen, die in Streit geraten sind, sich bei der Entscheidung des Zunftmeisters und der 12 Meister nicht beruhigen, können sie an den Rat appellieren. Man soll keinem eine Zunft zu kaufen geben, außer er sei vorher Bürger oder wenigstens Beisasse geworden. Beim Eintritt in die Zunft hat der, welcher sie gekauft hat, 1 Pfund und 6 Schilling Heller, dazu noch 1 Gulden zu erlegen, um welchen man der Zunft eine Armbrust, Büchse und andere Wehr und Waffen kaufen soll, deren die Zunft zum Nutzen der Stadt bedarf. Wenn zwei Zünftige vor der Zunft mit einander in Recht stehen, so soll jede Partei 2 Rechtsschillinge hinterlegen, die gewinnende bekommt die ihrigen wieder zurück. Gotteslästerung und Fluchen in den Zunfthäusern und Zunftstuben ist bei Strafe verboten. Straffällig ist es auch, wenn einer einen Lernknecht oder eine Lernmagd (Lehrjunge oder Lehrling), sie seien jung oder alt, dingt ohne Wissen und Beisein des Zunftmeisters und zweier seiner Meister. Es ist verboten, in einem Zunftthause oder einer Zunftstube gegen einen andern eine Waffe zu zücken. Innerhalb 8 Tagen nach der Forderung ist der Stubenzins zu bezahlen, andernfalls kostet es $\frac{1}{3}$ mehr. Eine vom Zunftmeister und der Meisterschaft verhängte Strafe ist innerhalb eines Monats zu zahlen.

In demselben Jahr 1488 scheint eine politische Reform vor sich gegangen zu sein, die auch für das Zunftwesen von Bedeutung war. Eine Urkunde vom Donnerstag nach St. Joh. Baptistentag sagt aus, daß Bürgermeister, Rat und Zunftmeister und dazu die ganze Meisterschaft der Stadt Gmünd alle, die damals Räte, Zunft- und Zwölfmeister waren, abgesetzt und beschlossen haben, daß fürderhin nicht mehr als 8 Räte auf der Bürgerbank, 8 auf der Gemeindebank, 8 Zunftmeister und 8 Zünfte sein sollen. Der neue Rat soll vom Bürgermeister besetzt werden. Derselbe wählte einen, der vorher Mitglied des Rats war, zum Ratgeber, diese beide wählten nun einen dritten, und die drei mit einander die noch übrigen Mitglieder. Dem Rate wurde dann von der Meisterschaft empfohlen, in den 8 Zünften die Meisterschaft zu besetzen und eine neue Ordnung zu machen, wie viele jährlich von den Räten und den Zwölfmeistern abgehen sollen. Es wurde bestimmt, daß alle Jahre zwei auf der Bürgerbank und zwei auf der Gemeindebank abgehen sollen, von den Zunftmeistern alle Jahre vier Zunftmeister und von den Meistern aus jeglicher Zunft alle Jahre drei Meister. Die abgehenden Räte und Meister können wieder gewählt werden.

In den folgenden Jahren scheint wieder eine kleine Aenderung eingetreten zu sein. Eine Urkunde vom Montag nach dem Sonntag Lätare 1522 sagt, es seien vor etlichen Jahren 13, dann 8 Zünfte gewesen, und jetzt seien es 11. Bei dieser Zahl soll es sein Verbleiben haben. Die Zunftmeister sollen an allen Ratsverhandlungen teilnehmen. Wenn man um St. Jörgentag den Rat und die Aemter neu besetzt, so sollen von den 11 Zunftmeistern alle Jahre 3 abgehen und 8 bleiben, im vierten Jahre sollen 2 abgehen. Wird ein Zunftmeister gewählt, so bleibt er vier Jahre im Rat, wie die anderen Ratsmitglieder. Die Zunftmeister und die Ratsmitglieder besetzen den Rat und alle Aemter, ferner soll fürderhin einer zu den Stättmeistern aus den Zunftmeistern gewählt werden. Es soll auch jeglicher Zunftmeister mit seinen Zwölfmeistern zwei aus letzteren wählen, die dann dasselbe Jahr Zweier heißen. Wenn der Rat beschließt, etwas an die Zweier zu bringen, so soll der Bürgermeister einen Tag bestimmen, an welchem sie mit dem Rat zur Beschlußfassung zusammentreten. Sodann werden Bestimmungen darüber getroffen, wenn einer von einer Zunft in eine andere übergehen oder unter Umständen zweien zugleich angehören will.

(Fortsetzung folgt.)

Gewerbliche etc. Rezepte.

Schwarze Beize für Holz. Lösung 1: 67 g chloresaures Natron und 67 g Kupferchlorid werden in 1 Liter Wasser aufgelöst. Lösung 2: 150 g salzsaures Anilin werden in 1 Liter Wasser aufgelöst. Das schwarz zu beizende Holz wird nach jedesmaligem Trocknen abwechselnd je dreimal mit obigen Lösungen bestrichen und zuletzt mit Leinöl eingerieben oder mit Fußbodenwachs — Terpentinöl und Wachs — eingestrichen und mit einem wollenen Tuch blank gerieben. Erst hierdurch erhält man ein tiefes Schwarz. Die schwarze Beize eignet sich namentlich für Laboratoriums-Tischplatten, da die schwarze Farbe durch Säuren und Laugen nicht zerstört wird.

(Pharmaz. Zentrallhalle.)

Um Glasbuchstaben auf Spiegel- oder Fensterglas dauernd zu befestigen, eignet sich, wie das „Allgem. Offertenblatt für Maler etc.“ erfährt, ein Kitt, welcher der Feuchtigkeit der Luft, sowie auch dem Regenwasser, welches die Scheiben treffen kann, widersteht. Man mischt 3 Gewichtsteile Kopallack, 1 Gewichtsteil Sikkativ, 1 Gewichtsteil Leinölfirnis und Schlemmkreide soviel, daß ein steifer Brei entsteht. Mit diesem Kitt bestreicht man die Glasbuchstaben dünn und drückt dieselben auf die Scheibe. Was an den Rändern herausquillt, wird abgeputzt. Der Kitt trocknet fest und hart.

Mitteilungen aus dem Vereinsleben.

Stuttgarter Handelsverein.

In der letzten, unter dem Vorsitze von Kaufmann Otto Mayer abgehaltenen Sitzung beschäftigte sich der Ausschuß mit den bevorstehenden Handelskammerwahlen und faßte den Beschluß, unter Berücksichtigung der übrigen in Betracht kommenden kaufmännischen Korporationen Wahlvorschläge zu machen und diese den Vereinsmitgliedern zu empfehlen. — Von Seiten des Gemeinderats ist der Handelsverein zur Abgabe eines Gutachtens über eine etwaige Neuorganisation der kaufmännischen Fortbildungsschule aufgefordert worden. Das Ergebnis der amtlichen Erhebungen über den Besuch der Schule liegt nunmehr vor und wird vom Ausschuß nächstens den Mitgliedern des Vereins in einem Rundschreiben zugestellt werden. Gleich wichtig für Prinzipale wie Lehrlinge ist die Vorbildung der kaufmännischen Jugend. Da nun aber der in den späten Abendstunden erteilte Unterricht erfahrungsgemäß von geringem Werte ist, wird wohl in beiderseitigem Interesse eine andere Unterrichtszeit gewählt werden müssen. Ueber die hiedurch notwendig werdenden Aenderungen in der Organisation der Schule sind die Meinungen geteilt und es soll daher durch Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung den Mitgliedern Gelegenheit geboten werden, sich zur Sache zu äußern. — Die vierte Abteilung des Stuttgarter Adressbuches — das Verzeichnis der Geschäfts- und Gewerbetreibenden — soll einer Neuredaktion unterzogen werden. Der vom Stadtpolizeiamt entworfene Plan ist dem Handelsverein zur Begutachtung zugegangen und der Ausschuß konnte sein volles Einverständnis mit demselben aussprechen. In einem längeren Berichte wird außerdem dem Stadtpolizeiamt eine Reihe von Aenderungen in der bestehenden Brancheneinteilung empfohlen, und es wird der Antrag gestellt, den Gewerbetreibenden die vorgeschlagene Rubrikenordnung mitzuteilen, um diesen die Möglichkeit zu geben, ihre Wünsche in Bezug auf die Einteilung ihrer Firmen in eine oder mehrere derselben zum Ausdruck zu bringen. — Die vom Ausschuß an die K. Generaldirektion der Posten und Telegraphen gerichtete Eingabe um Ermäßigung der Telephonabonnementsgebühren für die Vororte Cannstatt, Degerloch etc. ist von dieser Behörde mit Rücksicht auf den großen Aufwand, welchen die Instandsetzung und Unterhaltung der Linien beansprucht, abschlägig beschieden worden.

Brennmaterial. Die bei Torf erzielte Flamme ist nicht sehr intensiv, dagegen hat man bei der Verwendung von Torf den Vorteil, daß die mit der Flamme in Berührung kommenden Metallteile nicht angegriffen werden, wie dies durch die schweflige Säure, welche bei der Verbrennung von Braunkohlen und Steinkohlen stets auftritt, der Fall ist. Der Torf findet deshalb in Gegenden, wo er leicht zu bekommen ist, vielfach da Anwendung, wo Kupfer oder Messing mit der Flamme in Berührung kommen, also hauptsächlich in Brauereien. Aber auch bei Dampfkessel- und sonstigen industriellen Feuerungen findet man in diesen Gegenden den Torf durchschnittlich im Gebrauch. Für Ofen- oder Herdfeuer eignet sich der Torf ausgezeichnet und dürften vor allem die Torfbrikets in dieser Beziehung ein beinahe ideales Brennmaterial sein. Das gleichmäßige Brennen, die leicht abfallende und zu beseitigende Asche, die reine Bedienung sind alles Vorteile, die einem anderen Brennmaterial, außer Holz, nicht zukommen. Beim Brennen von Torf im Zimmerofen ist jedoch erste Bedingung, daß die betreffende Feuerung guten Zug hat, weil andernfalls die Rauchgase in das Zimmer treten, und durch ihren unangenehmen stockigen Geruch, auch wenn sie in geringer Menge austreten, schon stark belästigen.

Die Feuerungsanlagen, welche zum Verbrennen von Torf verwendet werden, müssen verschiedenen Anforderungen gerecht werden. Die Feuerungen mit Planrost gestatten nur da eine rationelle Ausnützung des Torfes, wo der Torf in nicht zu großen Stücken verfeuert wird; die Roststäbe sollten nicht zu stark, die Rostspalten nicht zu weit sein.

Je kleiner die Torfstücke, desto weniger eignen sich Planroste zu deren Verbrennung; in diesem Falle empfehlen sich zweckmäßig konstruierte Treppenroste. Auch Korbroste können bei Torf, so unrationell sie sonst sind, verwendet werden. Wenn es sich darum handelt, bei Torffeuerung möglichst hohe Temperaturen zu erhalten, so ist dies nur bei Verwendung von Gas- oder Halbgasfeuerungen möglich; mit Hilfe dieser kann man die zum Schmelzen des Glases und zu sonstigen hüttentechnischen Zwecken notwendigen Temperaturen erzeugen.

Eine weitere Verwendungsart des Torfes wird von Dr. Stierner in seinem Werke „Der Torf und dessen Massenproduktion“ vorgeschlagen. Er empfiehlt die Herstellung von Torfkohle, welche sich für viele Zwecke besser als Holzkohle eignen soll. Der bei der Destillation abfallende Theer kann an Gasfabriken verkauft werden, während die entstehenden Gase als Heizgase für industrielle Zwecke an Ort und Stelle Verwendung finden können. Aus 1000 kg lufttrockenen Torfes entstehen nach dessen Angabe 380—400 cbm Gas. Der erhaltene Torftheer soll bei sehr hoher Temperatur destilliert ein Kohlenwasserstoffgas von größerer Leuchtkraft als das gewöhnliche Leuchtgas geben.

Auch die Verwendung der Torffaser zur Herstellung von Papier und Pappe findet in diesem Werke Er-

wähnung. Doch hat sich für diesen Zweck der Torf noch nicht eingeführt; die Schwierigkeiten, welche sich dieser Verwendungsart in den Weg stellen, sind mir nicht bekannt, doch scheinen sie schwerwiegender Natur zu sein, sonst hätten unsere oberschwäbischen Papierfabriken von dem so leicht zu erhaltenden Material, als teilweisen Ersatz für das teure Holz wohl schon längst Gebrauch gemacht. E. Honold.

Verschiedene Mitteilungen.

Zur Geschichte des Zunftwesens der ehemaligen Reichsstadt Gmünd. (Von Herrn Rektor Dr. Klaus in Gmünd.) (Fortsetzung.) Kehren wir wieder zu den einzelnen Zünften zurück, so liegt uns eine Gremplerordnung vor aus dem Jahr 1402 vom Donnerstag nach St. Laurentztag, in welcher es heißt, wer hinfüro ein Grempelwerk treiben wolle, könne das thun in seinem Hause, doch mit einem besonderen „beschlitzten“ Laden, dürfe aber keine Krämerei dabei haben; er könne auch eine Grempelbank vor der Stadt haben, dürfe aber keinen Tisch und keine Schraune, darauf er das Grempelwerk feil haben wolle, vor seinem Hause stehen haben. Wer einen dieser Punkte übertritt, den mögen die Grempler um ein Pfund Heller strafen; weigert sich der Uebertreter, die Strafe zu zahlen, so mögen es die Grempler dem Rat vortragen. Diese Ordnung wird ergänzt durch eine zweite vom Donnerstag vor Simon und Judä 1470.

Der Grempler soll kein Handwerk treiben neben seiner Gremplerei. Er darf 3 Meilen Wegs von der Stadt weder Schmalz, Käse, Eier, Erbsen, Hirse, noch sonst etwas, was die Grempler feil haben, aufkaufen. Umgekehrt darf dies aber auch kein Bürger thun zum Zweck des teureren Wiederverkaufs. Die Preise der Waren werden festgesetzt, z. B. das Pfund guten Käses, ebenso das Pfund Unschlitt soll 5, das Pfund Schmalz 7 Pfennig, das Pfund „Gullichter“ (Unschlittlichter) 11 Heller kosten.

Bei der großen Bedeutung, welche dem Getreide für den Lebensunterhalt zukommt, werden wir uns nicht wundern, wenn wir Bäcker-, Müller- und Kornordnungen vorfinden. Eine Bäckerordnung vom Dienstag nach Martini 1514 gestattet, daß jeder Bäcker, wann und so oft in der Woche er will, Schönbrod backen darf. Der Bäcker soll nicht zugleich Grempler sein, er darf bloß Schönmehl, Pfeffermehl, Mußmehl und Salz feil haben. Die Brodlaibe soll er backen im Preis von 2—4 Pfennig. Ein Bäcker darf im Jahr nicht mehr als zweimal nacheinander 8 Schweine je 13 Wochen mästen. Das Weißbrod soll er hellerwertig backen, pfennigwertiges darf er nicht in der Stadt, sondern nur 2 Meilen Wegs von der Stadt verkaufen. Den Leuten, welche zu Hause backen, soll er guten Hefel liefern. Den Schaumeistern hat er, wenn sie in sein Haus kommen, all sein gebackenes Brod vorzuzeigen. Ein Bäcker soll keinem Wirte Geld leihen, damit derselbe Brod bei ihm nehme. Korn soll er nicht in der Mühle oder im Wirtshaus, sondern im Kornhaus kaufen, und auch da nur so viel, als er zu seinem Gebrauche bedarf. Kauft er von Edelleuten oder Prälaten Korn und Haber auf deren Kästen, so muß er das ein Vierteljahr lang auf dem Kasten liegen lassen. Das Gewicht des Brodes richtet sich nach dem Preis des Getreides.

Eine Müllerordnung vom Donnerstag nach Othmari 1534 schreibt vor, daß das Getreide, ehe es in die Mühle geschickt wird, auf die „geschworene Mehlgag“ gebracht und gewogen werde. Das aus der Mühle zurückkommende Mehl soll auch wieder auf der Mehlgag gewogen werden, damit man einen Vergleich zwischen dem Gewicht des Getreides und Mehles hat. Der Müller soll das Getreide nicht mehr als zweimal aufschütten und mahlen, auch nicht begießen, außer wenn der, welcher mahlen läßt, es ausdrücklich anders wünscht. Als Lohn hat der Müller den 24. Teil des Mehles anzusprechen.

Die Kornordnung vom Donnerstag nach Mariä Geburt 1533 bestimmt, daß, wenn sich die Deichsel eines Kornfuhrwerks der Stadt zuehrt, niemand das auf demselben befindliche Korn aufkaufen dürfe. Dasselbe muß ins Kornhaus gebracht werden. Die Kornmesser dürfen das Kornhaus an den Wochenmärkten nicht vor 8 Uhr aufschließen. Dann müssen sie das feile Korn ausmessen und zwar zuerst den Bäckern, aber nur für 2 Gulden einem jeden. Dann kommen die übrigen Bürger daran. Sind deren Bedürfnisse befriedigt, so können die Bäcker etwa noch vorhandenes Korn kaufen. Um 12 Uhr wird das Kornhaus geschlossen. Wenn Teuerung und Hungersnot drohte, so wurde die Vorkehrung getroffen, daß reiche Leute für jedes Hundert Gulden, das sie versteuerten, je einen Malter, solche, welche 50 Gulden und darunter versteuerten, $\frac{1}{2}$ Malter Korn als Vorrat im Hause haben müssen. Man schloß für solche Fälle auch Bündnisse mit benachbarten Herrschaften. So kam im Jahre 1535 bezüglich des Kaufs und Verkaufs der Früchte ein Vertrag zu stande zwischen Gmünd, dem Fürstentum Württemberg und folgenden Reichsstädten: Ulm, Reutlingen, Schwäb. Hall, Heilbronn, Weil, Wimpfen und Eßlingen. Die Unterthanen der genannten Herrschaften dürfen die Früchte, welche sie zum Verkauf übrig haben, nur in die Städte des Fürstentums Württemberg oder in die erwähnten Reichsstädte führen, und wer Korn braucht, soll es auf den Wochenmärkten dieser Städte kaufen.

Wie auf das Essen erstreckte sich die Fürsorge des Rats auch auf das Trinken. Während aber in früheren Zeiten der Wein als Getränke vorherrschte und die alten Urkunden nur von einer „Weinglocke“ wissen, nach deren Ertönen die Gäste das Wirtshaus zu verlassen haben, spielt das Bier allmählich eine immer größere Rolle. Daß der Bierbrauerzunft besondere Verordnungen gegeben wurden, ist schon deswegen selbstverständlich, weil das Bier wie der Wein umgeldpflichtig war. Eine Bierordnung vom 18. Oktober 1594 sagt, wenn ein Bierbrauer einen Sud Bier gemacht und es aus den Ständen in die Fässer gethan habe, soll er dem Visierer Anzeige machen, damit dieser es einschreibe. Wenn das Bier in die Fässer gefaßt ist, soll es 14 Tage unangestochen auf dem Boden liegen. Wenn es recht fertig und gut ist, soll die Maß von den verordneten Schätzern auf 2 Kreuzer, wenn es weniger gut ist, auf 4 oder 5 Pfennig geschätzt werden. Falls es aber „gar gering und böß“ ist, soll solches vor den ehrbaren Rat gebracht werden, damit das Bier besonders geschätzt oder gar ausgeschüttet und der Biersieder nach Gebühr bestraft werde.

Bei Zunftstreitigkeiten war es, wie wir schon angeführt haben, gewöhnlich, sich zuerst an die Zunft selbst, dann an den Rat zu wenden. Es kam aber auch vor, daß ein Zunftangehöriger sich um ein Gutachten an die entsprechende Zunft einer andern Stadt wandte. So that dies ein gewisser Thomas Dreher, dessen Meisterschaft die Glaserzunft in Gmünd nicht anerkennen wollte. Er unterbreitete die Sache der Glaserzunft in Augsburg, die unter dem 16. Oktober 1689 zu seinen Gunsten entschied.

Hat die Zunft selbst Anlaß zu Klagen, so wendet sie sich an den Rat. So beschwert sich die ebengenannte Glaserzunft am 26. Juni 1749 darüber, daß nicht bloß die Refträger Glas von den Glashütten bringen, damit hausieren, und was ihnen übrig bleibt, in Bürgerhäusern aufstellen und verkaufen lassen, sondern daß auch Kaufleute, Krämer, Seiler und andere Professionsverwandte Glas verkaufen.

Aus demselben Jahr liegt eine Beschwerde der Seilerzunft vor über den Rückgang ihres Verdienstes. Während es früher in der Stadt nur 6 und auf dem Lande gar keine Seilerwerkstätten gegeben habe, seien es deren jetzt in Stadt und Land in einem Umkreis von 3 Stunden 23. Früher habe bei ihnen der Harz-, Pech-, Hanf-, Flachs- und Oelhandel einen solchen Umfang gehabt, daß dergleichen alle Wochen wagenweis verkauft worden sei, jetzt sei dieser Handel fast ganz erloschen,

da diese Waren durch Hausierer herumgetragen werden. Deswegen sei es um so ungerechter, wenn man ihnen jetzt das Führen von Grempelwaren verbieten wolle.

Ein Jahr zuvor beklagen sich die Lebzeltner, daß die Seel-schwwestern zu St. Ludwig, anstatt dem nachzukommen, was ihnen bei Stiftung ihres Klosters zur Aufgabe gemacht worden sei, nämlich Kranke zu besuchen, Tote anzukleiden u. dergl., einen öffentlichen Wachhandel treiben, Wachs auf das Land hinaus verkaufen und ihnen das Brod entziehen, ferner daß in den Kauf- und Krämerläden kandierter Zucker geführt werde, was, da kein gelernter Konditor hier sei, bloß den Lebzeltnern zustehe.

Auch die Goldschmiedsprofession beschwert sich am 2. Juli 1748, daß man jetzt verlange, es solle nur 13löthiges Silber verarbeitet werden, während es seit Menschengedenken den Goldschmieden unverwehrt gewesen sei, neben den probmäßigen Waren auch die kleinen Kramer- und Wallfahrerwaren, die im Schrot geringhaltiger seien, zu fabrizieren. Dazu komme, daß sich in verschiedenen Ortschaften Goldschmiede befinden, die gar keinen Schrot gebunden seien und jedem Waren nach Verlangen fabrizieren, so daß die fremden Silberkrämer sich an diese wenden. Die Handelschaft mit Gold- und Silberwaren sei für Gmünd von der größten Wichtigkeit, da sich hier weder eine Hofhaltung noch Adel, weder eine Universität noch schiffbares Wasser, noch liegende Güter befinden, aus denen die Bürger ihre Nahrung ziehen könnten. Außerdem sei es genügend bekannt, daß nicht in allen Ländern gleicher Schrot geführt werde. In Holland oder Welschland dürfe 14löthig, in Mariäzell 7- oder 8löthig, in Augsburg 9löthig, in Polen ganz schlechtes Zeug verkauft werden. Ferner werden in Gmünd so kleine Kramerei- und Wallfahrerartikel fabriziert, daß deren 16 oder 20, ja sogar 100 nur ein Loth halten, während doch vom Loth nicht mehr als 5 bis 6 Kreuzer Arbeitslohn bezahlt werde. Wenn nicht die ganze Stadt dem Untergang verfallen solle, müsse man gestatten, neben dem probmäßigen auch geringhaltigeres Silber zu verarbeiten. Es sei allerdings wahr, daß die Handelsleute, welche nach Holland, Frankfurt, Württemberg, Preußen etc. mit Silberwaren reisen, allerlei Betrug verübt haben. Deswegen solle angeordnet werden, daß die Goldschmiede auch das geringe Silber zur Schau bringen müssen; sogar bei den Artikeln, bei denen Messing, Eisen oder andere Metalle vergoldet oder versilbert werden, solle ein Zeichen eingeprägt werden, um den Betrug zu verhüten, es sollen Hausvisitationen bei den Goldschmieden vorgenommen werden. Auch fremde Handelsleute, welche hier Silber verarbeiten lassen, sollen es vorher in der Schau probieren lassen, damit es mit einem gewissen Zeichen markiert werde. Das Schauzeichen solle alle Jahre erneuert und mit einem besonderen Merkmal versehen werden, damit, wenn etwa die Schaumeister zum Betrug helfen wollten, man wisse, in welchem Jahr und von wem der Betrug verübt worden sei. — Einzelne Goldschmiede scheinen ihren Kollegen bezüglich der Lehrlinge Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben zu haben. Deswegen wurde unter dem 27. Februar 1798 vom Rate bestimmt, daß kein Lehrjunge unter 50 Gulden Lehrgeld gedungen werden dürfe. Außer diesem Lehrgeld hat der Lehrjunge beim Einschreiben in die Professionsliste 10 Gulden bei der Zunftlade zu hinterlegen. Das Lehrgeld wird dem Meister zur einen Hälfte nach Vollendung der halben, zur andern nach Vollendung der ganzen Lehrzeit aus der Lade bezahlt. Ein Lehrjunge muß 13 Jahre alt sein und 5 Jahre lernen. Arme Waisen Kinder, die kein Lehrgeld bezahlen können, müssen 7 Jahre lernen, wenn sie sich aber gut halten, kann ihnen der Meister etwas an der Lehrzeit nachlassen. Es soll aber kein Waise, der das Lehrgeld nicht bezahlen kann, aufgenommen werden, wenn er nicht von der Goldschmiedsprofession abstammt. Die Lehrlinge dürfen während der Lehrzeit nicht bei ihren Eltern oder gar in fremden Häusern wohnen und essen, sondern nur beim Meister. Kein neu angehender Meister darf vor 3 Jahren einen

Lehrjungen annehmen; wenn er dann einen annimmt, muß er nach Ablauf von dessen Lehrzeit wieder 3 Jahre warten, bis er einen anderen Lehrjungen einstellen darf. In demselben Jahre stellte die Goldschmiedezunft den Antrag, daß den Goldschmiedsgesellen die Heiratserlaubnis im 25. Lebensjahr gegeben werden solle, während bisher das 28. verlangt war.

(Schluß folgt.)

Gewerbliche etc. Rezepte.

Zur Versilberung von Glaskugeln werden, wie der „Praktische Wegweiser“, Würzburg, schreibt, folgende Anweisungen gegeben: I. 5 Teile Silbernitrat werden in 40 Tln. destilliertem Wasser gelöst; hierzu fügt man eine Lösung aus 4 T. Seignettesalz in 920 T. destilliertem Wasser und erhitzt, bis sich ein grauschwarzer Niederschlag bildet. Dann wird filtriert und die zu versilbernde Glaskugel bis zur Hälfte mit der Flüssigkeit gefüllt. Die andere Hälfte wird mit einer Salpeterlösung 1 : 500 aufgefüllt. Nach dem Vermischen der beiden Flüssigkeiten geht die Versilberung sofort vor sich und ist nach wenigen Minuten beendet. Oder II.: a) Versilberungsflüssigkeit: 10 Teile Silbernitrat, 80 Teile destilliertes Wasser; Hinzutropfen von so viel Salmiakgeist, bis der entstehende Niederschlag sich wieder löst. Ueberschuß von Ammoniak ist zu vermeiden. Hinzufügen von 1000 Teilen destilliertem Wasser; b) Reduktionsflüssigkeit: 10 Teile Silbernitrat, 80 Teile destilliertes Wasser. Eintropfen in eine kochende Lösung von 80 T. Seignettesalz in 4000 T. Wasser. Nach kurzem Kochen filtrieren. Unmittelbar vor dem Gebrauche werden gleiche Raunteile der Lösungen a und b gemischt, die vorher mit Spiritus ausgespülten Gefäße gefüllt und einige Zeit lang vollkommen ruhig stehen gelassen. Die Lösung der Vorschrift II kann mehreremale verwendet werden, rasches Arbeiten ist jedoch Bedingung.

Ausstellungswesen.

In **Paris** findet vom 1. Juli bis 31. Oktober d. J. auf dem Platz Vauban gegenüber dem Invalidendom die **III. internationale Acetylen-Fachausstellung** statt. — Programm und Anmeldeformular können beim Sekretariat der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel eingesehen werden.

Preis Ausschreiben.

Für die Herstellung eines neuen Kopfes für die Zeitschrift „Der Artist“ wurde von der Verlagsdruckerei E. Lintz in Düsseldorf ein Preis Ausschreiben erlassen. Die Zeichnung soll den Beruf des Artisten illustrieren und muß die beiden Worte „Der Artist“ enthalten. Das Preisgericht mit den Herren Prof. W. Spatz, Maler E. Mattschaf, Buchdruckereibesitzer Ed. Lintz und Redakteur H. W. Otto hat über einen I. Preis mit 300 M., einen II. Preis mit 100 M. und einen III. Preis mit 50 M. zu verfügen. (Allg. Anzeiger f. Druckereien.)

Konkurrenz-Ergebnis. Das vom Verein für dekorative Kunst und Kunstgewerbe in Stuttgart erlassene Preis Ausschreiben zur Erlangung eines Entwurfs für den Umschlag der Vereinszeitschrift (vergl. Gewerbeblatt von 1900 S. 102) hat folgendes Ergebnis geliefert: es liefen bis zum 15. Mai d. J. als Endtermin 99 Entwürfe ein. Den I. und II. Preis erhielt F. Nigg in Berlin, den III. Preis Karl Hölle in Hamburg-Eilbeck.

Frequenz der Sammlung der Gipsabgüsse im Landes-Gewerbemuseum im I. Quartal 1900.

Die Sammlung der Gipsabgüsse im Landes-Gewerbemuseum wurde besucht:

- im Monat Januar an 29 Tagen von 351 Personen;
- im Monat Februar an 28 Tagen von 298 Personen;
- im Monat März an 31 Tagen von 390 Personen.

Gesamtfrequenz der Sammlung im I. Quartal 1900: 1039 Personen.

Aus der Sammlung der Gipsabgüsse wurden im I. Quartal 1900 ausgeliehen:

- im Monat Januar 40 Modelle an 15 Personen;
- im Monat Februar 19 Modelle an 10 Personen;
- im Monat März 15 Modelle an 10 Personen.

Firmenwesen.

a) Neu eingetragene Firmen:

- Kayser & Cie., Weinhandlung in Stuttgart.
- Süddeutsche Heiz- u. Beleuchtungs-Industrie G. m. b. H. in Stuttgart; Stamm-Kap. 25000 M.
- Eugen Haag & Cie., Eisen- und Metallwarengeschäft in Feuerbach.
- Franz Ulrich, Etuisfabrik in Unterreichenbach.
- J. P. Selbach, Bijouteriefabrik in Gmünd.
- L. C. Köhler, Ringfabrikation in Gmünd.
- L. Boie & Comp., Eisengießerei, Herd- und Ofenfabrik in Heilbronn.
- Karl Feßmann, gemischtes Warengeschäft in Nürtingen.
- Friedrich Hassert, Kartonagegeschäft in Lorch.

b) Erlöschene Firmen:

- Albert Starker in Stuttgart.
- Erhard Pfisterer in Stuttgart.
- Franz Ulrich & Cie. in Unterreichenbach.
- F. M. Müller in Gmünd.
- Valentin Hezel in Winzeln.
- Gebrüder Kilgus in Alpirsbach.
- Hassert & Clement, Kartonagefabrik in Lorch.

Konkurse.

- Friedrich Hehl, Händler in Großbottwar; Konk.-Verw. Bezirksnotar Stegmaier in Großbottwar.
- Regine Schweyer Witwe, Posamentiergeschäft in Isny; Konk.-Verw. Gerichtsnotar Geißinger in Isny.
- Adolf Lutz, Kunstmüller in Calw; Konk.-Verw. Amtgerichtsschreiber Bauer in Calw.
- Georg Nedele, Sattler in Betzingen; Konk.-Verw. Bezirksnotar Stark in Reutlingen.
- Georg Hakh, Uhrmacher in Stuttgart; Konk.-Verw. J. A. Kaufholz, Kaufmann in Stuttgart.

Gebrauchsmuster.

Klasse

Eintragungen.

- 3. Nr. 131515. Kravattenbefestigungs-Vorrichtung mit einer Durchlaßöffnung für den Kragenknopf, vor welche sich eine federnd geführte Platte legt: J. Faller in Schwenningen a. N.
- 11. Nr. 131371. Kalender mit einem von einer Rolle sich abrollenden, über die Vorderwand des Gehäuses laufenden und auf eine zweite Rolle aufgewickelten Streifen, der die Datumsangaben enthält: P. Spannagel in Reutlingen.
- 26. Nr. 131511. Acetylenentwickler mit über dem Wasserbehälter angeordnetem Carbidraum, dessen den Carbidausfall beeinflussende Klappe an einer in der Entwicklerwandung mittels Stopfbüchse drehbar gelagerten Achse befestigt ist: Friedrich Lutz in Plochingen.
- 34. Nr. 131486. Mehrteiliger Bettrost, dessen Rahmen durch verschiebbare U-förmig gestaltete Bügel an einander gegen Längs- und Seitenverschiebung festgehalten sind: Philipp Ottmar in Altensteig.
- 34. Nr. 131605. Speiseschöpfwerkzeuge mit Seitenausschnitten: Philipp Rathwohl in Altenstadt-Geislingen.

Kunstverglasungen werden z. B. ausgeführt von Adolf Schell (Inhaber Aug. Föhrenbach) in Offenburg, Baden, sowie von Gebrüder Liebert (K. Hoflieferanten) in Dresden, Bankstr. 2.

Die beiden Kunstverglasungen von Hans Christiansen im Keramiksaal des Landes-Gewerbemuseums, zwei ganz prächtige Stücke, sind von Karl Engelbrecht in Hamburg ausgeführt.

Zur Geschichte des Zunftwesens der ehemaligen Reichsstadt Gmünd. (Von Herrn Rektor Dr. Klaus in Gmünd.)

(Schluß.) Vom Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts bringen die Urkunden eine Reihe von Klagen verschiedener Zünfte. Am 21. November 1799 beschwert sich die Schmiedezunft beim Räte darüber, daß einem gewissen Bernhard Schleicher in Oberbettringen die Konzession zur Errichtung einer Feuerstätte gegeben worden sei. Am 15. Dezember 1800 klagen die Schreiner, daß sie leider sehen müssen, wenn jemand eine Kommode brauche, daß solche von einem Fremden sein müsse. Das Kloster Gotteszell halte beständig einen fremden Schreiner, und wenn derselbe für das Kloster nichts zu thun habe, arbeite er für die Stadt. Da ferner wegen der Särge ein beständiger Streit sei, solle der Schreiner, den das Los treffe, für die betreffende Zeit alle Särge machen dürfen, möge der Tote sein, wer er wolle. Am 11. Dezember 1800 verlangen die Bäcker, wenn an den Markttagen die zwei Meister, die es treffe, unter den Säulen feil haben, sollen die andern Meister an diesen Tagen keine Wecken und anderes Backwerk machen und damit hausieren dürfen. Das Hausieren mit Backwaren soll überhaupt verboten werden. Auch die württembergischen und sonstigen fremden Bäcker sollen nach gezogenem Marktfahren nichts mehr verkaufen dürfen. Ebenso soll das Feilhalten unter den Thoren verboten werden. — Die Bierbrauerzunft beschwert sich am 8. Mai 1800, daß Bürger, welche gar keine Schenkergerechtigkeit besitzen, sich unterfangen, braunes Bier vom „Ausland“, z. B. Lindach, Aalen, in die Stadt zu führen und solches in Krügen an die Bürger abzugeben. Verschiedene Wirte auf dem Lande, namentlich in Hussenhofen, Herlikofen, Spraitbach, Durlangen und Tanau beziehen ihr Bier nicht, wie sie nach verschiedenen Ratsbeschlüssen verpflichtet seien, von den bürgerlichen Stadtbrauern, sondern von Aalen oder württembergischen Brauern. Der Handelsmann Georg Debler habe in seiner Pfeilhalde eine frequente Wein- und Bierschenke. Für die Goldschmiede, von denen er Waren beziehe, sei diese Pfeilhalde eine förmliche Zwangsschenke. Debler treibe auch einen ausgedehnten Weinhandel. Nachdem man ihm verboten habe, den Wein in Krügen und Flaschen zu verkaufen, thue er es jetzt in kleinen Fäßlein. Namentlich seine Goldarbeiter müssen ihren Lohn statt in barem Geld öfters wider Willen in Wein empfangen. Er präge denselben auch ein, daß sie bei Kindstaufen und sonstigen häuslichen Festen ihn ja nicht vergessen, sondern den nötigen Wein bei ihm holen sollen. Auch das Dominikanerkloster schenke Wein im Kloster und über die Gasse maßweis aus. Ebenso nehmen einige Bäcker und Metzger täglich Gäste auf und bewirten sie mit Speis und Trank. Dadurch werden nicht bloß die Wirte geschädigt, sondern auch die Stadtkasse, da die Wirte, je weniger sie Bier und Wein verschließen, auch um so weniger Umgeld zahlen. Unter dem 29. Mai 1800 erkennt der Rat die Beschwerden der Bierbrauer als begründet an und verspricht Abhilfe; nur bezüglich des Bieres gestattet er, wenn kein braunes Bier mehr in der Stadt zu haben sei, dürfe solches eingeführt werden, aber es müsse Umgeld davon bezahlt werden, und zwar von einem Privatbürger $\frac{1}{2}$ Kreuzer, von einem Wirt $\frac{1}{4}$ Kreuzer per Maß. Am 28. Juli 1801 macht die Bierbrauerzunft wieder eine Eingabe an den Rat. Sie war nämlich aufgefordert worden, wie früher ihre milden Beiträge für die vacierenden und ihrem Zehrpfeinig nachlaufenden Brauknechte zu leisten. Die Zunft erklärt, sie sei dazu bereit, verlangt aber, daß der Magistrat gegen die nur dem Bettel nachlaufenden Handwerksbursche schärfer vorgehen solle. Ein fremder Handwerksbursche solle sich nicht länger als einen Tag und eine Nacht in der Stadt aufhalten

dürfen. Die Bettelvögte sollen ihre Schuldigkeit besser thun; gegenwärtig bestehe ihre Hauptaufgabe darin, an den Wochenmärkten billige Sachen aufzukaufen. Sodann tragen die Wirte noch eine Bitte vor. Bei den Einquartierungen, die fast ein ganzes Jahr angedauert haben, haben sie eine nicht unbedeutende Quantität Wein an ihre französischen Kostgänger abgeben müssen, ohne daß ihnen dafür eine Vergütung zu teil geworden sei. Es sei doch nicht billig, daß sie für diesen Wein auch noch Umgeld zahlen müssen. Auch mit dem kürzlich eingeführten Umgeldssystem können sie sich nicht befreunden. Da der Wein gegenwärtig so teuer sei, so gehen die geringeren Sorten stärker ab, als die besseren. Sie wünschen, daß das Umgeld wie früher nach der Qualität und Quantität der verschlossenen Weine reguliert werden solle. Endlich hat auch die Krämerzunft zu klagen. In einer Eingabe an den Magistrat vom 30. Mai 1801 weist sie auf die vielen Eingriffe hin, welche in die Krämerzunft gemacht werden. Die Wirte, sagt sie, handeln mit Rauchtobak, die Bäcker hängen seidene Tücher über ihre Läden und handeln mit Faden, Goldschmiede befassen sich mit Spezereiartikeln; so oft man durch eine Gasse gehe, erblicke man rechts und links wieder neue Fenster mit Zuckerhüten und indischen Tüchern behangen. Die Handelsleute verlangen sodann, es sollen sowohl die Güter, welche von hier hinausgehen, als die fremden, welche hereinkommen, auf der Stadtwage abgewogen und vom Wagmeister in das Wägbuch mit Datum, Zeichen, Nummer, Gewicht, Fuhrmann und Ort eingetragen, und die hereingekommenen durch die geschworenen Weinläder den Eigentümern zugeführt werden. Dadurch werden viele Klagen über das Liegenbleiben, zu späte Einliefern, Verwechseln, Nichtempfang von Waren, abgeschnitten, und die Stadtkasse bekomme durch das Waggeld eine schöne Einnahme. Dem hiesigen Postamt soll anbefohlen werden, daß bei Abholung oder Uebergabe von Briefen kein Knecht, keine Magd oder vollends ein Handelsmann, überhaupt keine fremde Person anwesend sein solle, damit die Briefe nicht geschwind übersehen, nützliche Adressen gemerkt und zum Nachteil anderer benützt werden. Der sogen. Abschlag, wornach die Leute statt mit bar Geld bezahlt, mit Waren abgefunden werden, soll gänzlich abgeschafft werden. Die Hauptklagen der Handelsleute aber richten sich gegen die Hausierer. —

Ueber die Gremplerzunft habe ich noch eine interessante Urkunde aus dem Jahre 1448 gefunden. An St. Laurentztag des genannten Jahres sind die ehrbaren Zunftmeister, die Meisterschaft und die ganze Gemeinde der Gremplerzunft mit Erlaubung, Vergunsten und Willen der ehrsam, fürsichtigen und weisen Burgermeisters, Räte und Zunftmeister hier zu Gmünd Gott dem Herrn und Mariä seiner Mutter und allem himmlischen Heere zu Lob und zu Ehren und um Ehrung und Behaltung der bannen (gebotenen) Feiertage, die die Christenmenschen von göttlichen Botten (Geboten) wegen mit Feiern zu halten schuldig sind, über folgende Ordnung einig geworden, daß hinfüro kein Mann noch Frau der Gremplerzunft am hl. Christtag, Ostertag und Püngsttag, an unserer lieben Frau gebannen (gebotenen) Tagen, an der hl. Zwölfboten und aller anderen Heiligen gebannen Tagen und auch an allen Sonntagen etwas austragen noch öffentlich feil haben soll, weder in ihrem Laden, noch außerhalb an irgend einer Stätte, es sei denn, daß ein Zwölfbotentag oder ein anderer Feiertag auf den Mittwoch fiele, an dem hier Wochenmarkt ist. Dann können sie austragen oder aufschließen (den Laden) und feilhaben, aber nicht ehe die Glocke 11 geschlagen hat. Wer das übertritt, muß 5 Schilling Heller Strafe zahlen. Wer aus der Zunft einen eigenen Laden hat, darf, wenn er darin feilhaben will, nicht austragen, oder, wenn er austragen will, muß er seinen Laden zuschließen. Niemand, er mag einen Laden haben oder nicht, darf zwei Stätten haben, wo er feil hat. Endlich wird noch festgesetzt, daß kein Gast (Fremder) Salz ausmessen darf, außer mit der „strichen“ (ein Streichholz, wie solches auch die Kornmesser hatten).